



AMTSBLATT

81. Jahrgang

02.10.2026

Nr. 31

INHALT:

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling..... S. 533

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung
in den Ganztagsklassen der Stadt Rosenheim..... S. 534

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1301)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

8 GEWERBE UND INDUSTRIE; GELDWESEN; HANDEL UND VERKEHR; ENERGIEWIRTSCHAFT

Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Rosenheim
bitten wir um nachstehende Veröffentlichung.

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art.33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunde wurde öffentlich aufgeboden:

Nr. 3105716637

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling,
Kufsteiner Str. 1 - 5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

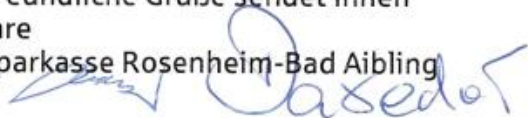
Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Spar-
urkunde vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht.
Die Sparurkunde wird deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 16.09.2026

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Freundliche Grüße sendet Ihnen
Ihre

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling



9 KOMMUNALWIRTSCHAFT; ABGABENVERWALTUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Stadt Rosenheim

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Rosenheim erhebt für die Teilnahme an dem Angebot einer Mittagsverpflegung, die im Rahmen der gebundenen oder offenen Ganztagsklassen an den Grundschulen Happing, Pang, der Prinzregentenschule, an der Grund- und Mittelschule Fürstätt, an der Mittelschule am Luitpoldpark und Aising, an dem Sonderpädagogischen Förderzentrum, an der Johann-Rieder-Realschule und an der Städtischen Realschule für Mädchen sowie an dem Sebastian-Finsterwalder-, dem Ignaz-Günther- und dem Karolinen-Gymnasium angeboten wird, eine Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. diejenigen, die die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Ganztagsschule vorgenommen haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Für jede Schule wird eine eigene Gebührenkalkulation vorgenommen, getrennt nach gebundenem und offenem Ganztagsbetrieb. Für die Gebührenerhebung wird ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt.
- (2) Die Gebührenkalkulation berücksichtigt die Anzahl der Unterrichtstage eines Schuljahres, an denen grundsätzlich eine Schulverpflegung angeboten wird (bei einem offenen Ganztagsangebot ggf. nur zwei oder drei Tage je Schulwoche). Die Anzahl der Verpflegungstage wird um die Tage reduziert, an denen nach rechtzeitiger Information durch die Schulleitung keine Mittagsverpflegung angeboten wird (z. B. aufgrund von Klassenfahrten oder Wandertagen).
- (3) Der Gebührenkalkulation liegt der Preis pro Essen zugrunde, der mit dem jeweiligen Caterer vereinbart wurde.
- (4) Bei der gebundenen Ganztagsschule wird pro Jahrgangsstufe und bei der offenen Ganztagsschule entsprechend dem Buchungsumfang aus den nach Abs. 2 ermittelten Verpflegungstagen sowie den nach Abs. 3 anzusetzenden Kosten jeweils eine Jahresgebühr berechnet.

§ 3 Gebührensatz und Gebührenhöhe

- (1) Je Schüler und Schülerin sowie für weitere Teilnehmer an der Mittagsverpflegung werden Gebühren pro Verpflegungstag nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Gebührensätze können jeweils zum 01.09. eines Jahres geändert werden. Aus wichtigem Grund ist eine Anpassung der Gebührensätze auch während des Schuljahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers oder sonstigen Änderungen des Gebührenmaßstabs, welcher der Bereitstellung der Mittagsverpflegung zugrunde gelegt wird.

§ 4 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Aufnahme des Kindes in eine gebundene oder offene Ganztagsklasse erklärt worden ist oder das Kind tatsächlich eine gebundene oder offenen Ganztagsklasse besucht. Die Gebührenpflicht wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der gebundenen oder offenen Ganztagsklasse abgemeldet wird oder ab dem das Kind die gebundene oder offene Ganztagsklasse tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.
- (3) Es ist stets eine volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) In der offenen Ganztagschule kann die Anzahl der Verpflegungstage nur zum nächsten 1. eines Monats geändert werden. Die Änderung der Verpflegungstage muss der Stadt Rosenheim spätestens bis zum 10. des vorherigen Monats durch die Schule bekannt gegeben werden. Die veränderte Gebühr gilt ab dem Monat, in dem die Änderung erfolgt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen ist eine Monatsgebühr, die von einem bei der Anmeldung angegebenen Konto mittels eines Sepa-Lastschriftmandates abgebucht wird. Bei Erlöschen des Sepa-Lastschriftmandates ist die Gebühr vom Gebührenschuldner zu überweisen.
- (2) Die Gebühr für die Monate September und Oktober ist zum 15.11. des betroffenen Jahres und in den darauffolgenden Monaten jeweils zum 01. des Folgemonats fällig.
- (3) Sollten Bildungs- und Teilhabeleistungen bewilligt werden, trägt das zuständige Sozialamt im Bewilligungszeitraum die Kosten des Leistungsempfängers für das Mittagessen.
- (4) Die Gebührenabwicklung für das Mittagessen der weiteren Teilnahmeberechtigten nach Nr. 2 der Anlage erfolgt direkt zwischen dem Caterer und der weiteren teilnahmeberechtigten Person.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung der Mittagessensgebühren

- (1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe.

§ 7 Unterrichtsausfall und Erkrankung

- (1) Unterrichtsausfälle sowie einzelne Krankheitstage der Schülerin oder des Schülers begründen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren.

- (2) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen werden die Gebühren für das Mittagessen auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt und gegen Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung über die Fehltage der Schülerin oder des Schülers wegen Krankheit erstattet. Erstattet werden die Kosten ab dem dritten Essen. Der Antrag ist für das gesamte Schuljahr zum Schuljahresende jeweils bis zum 15.08. eines Jahres zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 01.09.2025 (ABl. Nr. 18 vom 12.08.2025, S. 235 ff.) außer Kraft gesetzt.

Rosenheim, den 1.10.2026


Abuzar Erdogan
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Stadt Rosenheim

gemäß § 3 Abs 1 dieser Satzung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. je Schülerin bzw. Schüler pro Verpflegungstag:

a. gebundene Ganztagsklassen

aa. Mittelschule Fürstätt	5,20 €
bb. Sonderpädagogisches Förderzentrum Grundschule	4,70 €
cc. Sonderpädagogisches Förderzentrum Mittelschule	5,20 €

b. offene Ganztagschule

aa. Prinzregentenschule	5,56 €
bb. Grundschule Happing	4,90 €
cc. Grundschule Fürstätt	4,70 €
dd. Grundschule Pang	4,90 €
ee. Mittelschule Aising	4,71 €
ff. Mittelschule am Luitpoldpark	5,56 €
gg. Mittelschule Fürstätt	5,20 €
hh. Städtische Realschule für Mädchen	5,56 €
ii. Johann-Rieder-Realschule	5,56 €
jj. Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium	5,56 €
kk. Ignaz-Günther-Gymnasium	5,56 €
ll. Karolinen-Gymnasium	5,56 €

c. Sonderkost

Sofern ein Schüler oder eine Schülerin eine Sonderkost benötigt, die der Caterer nur zu einem höheren Preis liefern kann, so erhöht sich die Gebühr pro Verpflegungstag um 1,50 €. An der Prinzregentenschule, der Mittelschule am Luitpoldpark, der Johann-Rieder-Realschule, der Städtischen Realschule für Mädchen, dem Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium, dem Ignaz-Günther-Gymnasium und dem Karolinen-Gymnasium wird hierfür kein Aufpreis verlangt.

d. Spontanesser

Sollte eine Mahlzeit nicht vorbestellt worden sein, besteht am Verpflegungstag – je nach vorhandenem Menü vor Ort – die Möglichkeit eines Spontanessens. Hierfür darf ein Aufpreis von + 0,50 € pro Verpflegungstag berechnet werden. An der Prinzregentenschule, der Mittelschule am Luitpoldpark, der Johann-Rieder-Realschule, der Städtischen Realschule für Mädchen, dem Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium, dem Ignaz-Günther-Gymnasium und dem Karolinen-Gymnasium wird ein Aufpreis von + 0,44 € pro Verpflegungstag berechnet.

2. Für weitere Teilnahmeberechtigte (Lehrkräfte der jeweiligen Schule, Personal des Trägers des Ganztagsangebotes, Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiterinnen der Stadt Rosenheim sowie – nach Zustimmung durch die Schulleitung – weitere an der Schule beschäftigte Personen) werden folgende Gebühren pro Verpflegungstag erhoben:
- a. an der Grund- und Mittelschule Fürstätt 6,50 € je Mahlzeit,
 - b. an den Grundschulen Pang und Happing 4,90 € je Mahlzeit
 - c. an der Prinzregentenschule, der Mittelschule am Luitpoldpark, der Johann-Rieder-Realschule, der Städtischen Realschule für Mädchen, dem Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium, dem Ganz-Günther-Gymnasium und dem Karolinen-Gymnasium 7,00 € je Mahlzeit
 - d. an den anderen Standorten 4,70 € je Mahlzeit,
 - e. Nr. 1 lit. c und d gelten entsprechend.